

II Nebenstellenanlagen

Nr. Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
A Handbediente Vermittlungseinrichtungen	
<u>Glühlampenschränke</u>	
1 bis 5/50 (einschl.)	50,-
2 über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	70,-
3 in Vielfachschtung je Schrank	80,-
<u>Vorzimmeranlagen bzw. Chef- oder Sekretäranlagen*</u>	
4 1/1	2,-
5 2/1 und 2/1/1	4,-
6 2/1/2	5,-
7 andere	siehe Vorbemerkung 2
B Automatische Vermittlungseinrichtungen	
<u>Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschl. 10/100,15</u>	
8 1/1	4,-
9 größer als 1/1 bis 1/9	12,-
10 größer als 1/9 bis 2/10	25,-
11 größer als 2/10 bis 3/15	33,-
12 größer als 3/15 bis 5/25	46,-
13 größer als 5/25 bis 5/50	110,-
14 größer als 5/50 bis 7/70	130,-
15 größer als 7/70 bis 10/90	160,-
16 größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	200,-
<u>Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15</u>	
— zusätzliche Gebühren zu Nr. 16 —	
17 für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,-
18 für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	2,-
19 für jeden weiteren Innenverbindingssatz	4,-
20 für jeden weiteren Gruppenwähler oder Leitungswähler mit Relaisatz	2,-
21 für jeden weiteren Abfrageplatz	60,-
22 für jeden Umsetzer für Einwahlleitungen	8,-
C Nebenanschlüsse	
23 für jeden Nebenanschluß	0,45
24 Zuschlag je amtsberechtigten Nebenanschluß	0,90
Zu Nr. 24	
1. Dieser Zuschlag wird für jeden amtsberechtigten Nebenanschluß, auch bei teilnehmereigenen Anlagen II, erhoben.	
2. Ist an Stelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses eine Zweitnebenstellenanlage angeschlossen, so wird der Zuschlag außerdem für die Erstnebenstelle erhoben.	
D Zusatzeinrichtungen bei Nebenstellenanlagen	
25 Stromstoßumsetzer	3,—
26 Zweieranschlußschaltung für Nebenstellen	2,50
27 Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verbindungen	1,50
28 Umsetzer für Querverbindungen	1,—
29 Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage ermöglicht (je Leitung, ohne Anpassungsumsetzer)	1,—
^ Der Anpassungsumsetzer ist Bestandteil der Fernsprechdiktieranlage und wird nicht von der Deutschen Post gewartet.	

*) Hierzu kommen Je 0,90 MDN gemäß II C 24 für die Amtsberechtigung des Erstnebenanschlusses sowie für Jeden amtsberechtigten Zweitnebenanschluß, nicht aber die Gebühr gemäß II C 23.